

Gemeinde Kall  
Ordnungsamt  
53925 Kall

**Der Landrat**

**Abteilung 36 -  
Straßenverkehr**

---

**Carsten Weller**

Telefon 02251 15-373  
Fax 02251 15-494  
vao@kreis-euskirchen.de  
Zimmer A096

---

**Aktenzeichen 36/151-22/6**

---

**Datum** 9. Oktober 2023

---

**Zentrale**

Telefon 02251 15-0  
Fax 02251 15-666  
mailbox@kreis-euskirchen.de  
Jülicher Ring 32  
53879 Euskirchen

---

**Servicezeiten**

Mo - Do 8.30 bis 15.30 Uhr  
Fr 8.30 bis 12.30 Uhr

---

**Kreissparkasse Euskirchen**

IBAN DE20 3825 0110 0001 0000 17  
SWIFT-BIC WELADED1EUS

---

**VR-Bank Nordeifel eG**

IBAN DE56 3706 9720 0100 1750 29  
SWIFT-BIC GENODED1SLE

---

[www.kreis-euskirchen.de](http://www.kreis-euskirchen.de)

## **Niederschrift zur Verkehrsschau vom 27.09.2023 im Gebiet der Gemeinde Kall**

### Teilnehmer:

Herr Auel, Gemeinde Kall  
Herr Heinen, Gemeinde Kall  
Herr Dreßen, Gemeinde Kall  
Frau Schmühl, Gemeinde Kall (Auszubildende)  
Herr Schröder, Kreispolizeibehörde  
Herr Ackermann, Landesbetrieb Straßen NRW  
Frau Aleksander, Kreis Euskirchen  
Herr Weller, Kreis Euskirchen

### **TOP 1.1 Kall, Parkplatz Gemünder Straße, Parkzeitbeschränkung**

Derzeit ist das Parken auf dem Parkplatz Gemünder Straße werktags unter Nutzung der Parkscheibe für 2 Stunden gestattet. Die Abschaffung dieser Regelungen wird beantragt, sodass auf der Fläche dauerhaft frei geparkt werden darf.

*Gegen die Entfernung der Zusatzbeschilderung VZ 1040-32 sowie 1042-31 StVO bestehen keine Bedenken.*

### **TOP 1.2 Kall, Heidestraße, Parksituation im Wendehammer**

Aufgrund parkender Fahrzeuge im Wendehammer kann dieser nicht mehr zum Wenden genutzt werden. Insbesondere Fahrzeuge mit Anhänger oder Müllabfuhr müssen die Heidestraße rückwärtsfahrend verlassen.

*Um ein Be- und Entladen den Anwohnern dennoch zu ermöglichen, wird ein eingeschränktes Halteverbot angeordnet. Die Beschilderung erfolgt durch VZ 286 StVO und dem Zusatz „gilt auf der gesamten Wendefläche“.*

### **TOP 1.3 Kall, Im Vogtpesch, Radverkehr in einer Einbahnstraße**

Die Straße Im Vogtpesch verläuft in Fahrtrichtung Kirchberg als Einbahnstraße. Radverkehr darf in entgegengesetzter Fahrtrichtung die Straße befahren. Aufgrund einer schlecht einsehbaren Kurve, wird ein erhöhtes Gefahrenpotential gesehen.

*Damit Verkehrsteilnehmer bezüglich entgegenkommender Fahrräder sensibilisiert sind, ist der Kurvenbereich mit VZ 138 StVO zu beschildern.*

*Die Kommission kommt nach kurzem Austausch zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung eines Fahrradschutzstreifens aufgrund der bestehenden Bau- und Sichtverhältnisse nicht umgesetzt werden kann.*

#### **TOP 1.4.1 Kall, Aachener Straße, Erweiterung der Tempo-30-Zone**

Die Erweiterung der Tempo-30-Zone im Bereich Aachener Straße 18 bis Kirchberg wird beantragt.

*Grundsätzlich hat die Verkehrskommission keine Bedenken bei der Ausweitung der Tempo-30-Zone, ab Aachener Straße 18 bis Kirchberg, Ecke Eisenauerstraße. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass jegliche Beschilderung der Seitenstraßen hinsichtlich Vorfahrtregelungen sowie Geschwindigkeitsregelungen entfielen. Bodenmarkierungen sind sodann zu entfernen und die sodann herrschende Vorfahrtsregelung Rechts-vor-Links wäre mit Halbfischzähnen an den Einmündungsbereichen der Seitenstraßen zu verdeutlichen. Des Weiteren wird kritisch auf die Vorfahrtproblematik hinsichtlich bestehender verkehrsberuhigter Bereiche in Tempo-30-Zonen hingewiesen. Durch die abgesenkten Borde eines verkehrsberuhigten Bereiches und der Vorfahrtregelung der Tempo-30-Zone können unklare Verkehrssituationen entstehen.*

*Der bestehende verkehrsberuhigte Bereich Kirchberg wird seit Jahren von der hiesigen Verkehrsbehörde kritisiert und stellt seitdem in Aussicht, dass bei Sanierung des Kirchbergs die derzeit herrschende „Spielstraße“ nicht mehr anordnungsfähig sein wird. Dies ist in der baulichen Planung des Sanierungskonzepts des Kirchbergs zu berücksichtigen.*

#### **TOP 1.4.2 Kall, Aachener Straße, Bodenschwelle am Kirchberg**

Die Anwohnerschaft beantragt die Anbringung einer Bodenschwelle im Bereich des Kirchbergs, um die herrschende Schrittgeschwindigkeit durchzusetzen und somit weitere Lärmbelastigungen zu vermeiden.

*Erfahrungen zeigen, dass die gewünschte Wirkung lediglich punktuell auftritt und die Bodenschwelle vielmehr eine unstete Fahrweise hervorruft. Diese führt zu zusätzlichen Brems- und Beschleunigungsmanövern; der Zweck der Geschwindigkeitsreduzierung wird nicht erreicht. Zudem sind die Geräuschmissionen bei Überfahren der Bodenschwelle durchweg hoch, insbesondere bei Fahrten mit leeren Anhängern, Lastverkehren und Müllabfuhr. Erfahrungsgemäß sind bei grenzbebauten Bereichen sogar Vibrationen in Wohnhäusern spürbar. Des Weiteren bedürfen Bodenschwellen einen hohen Instandhaltungsaufwand, eine Straßenreinigung kann mit den dafür vorgesehenen Fahrzeugen in diesen Bereichen nicht durchgeführt werden. Der Winterdienst kann seine Räum- und Streufahrten in diesen Bereichen ebenfalls nicht fortführen. Somit kann auch ein erhöhtes Risiko bei Schneefall und Glätte bestehen.*

*Aufgrund der geschilderten Umstände wird von der Anbringung abgeraten.*

### **TOP 1.4.3 + 1.4.4 Kall, Kirchberg, überhöhte Geschwindigkeiten**

Die Anwohnerschaft beantragt die Wiederholung der beschilderten Geschwindigkeitsbeschränkungen, auch durch Fahrbahnmarkierungen, sowie die Überwachung der Geschwindigkeiten durch die Polizei.

*Die Gemeinde hat bereits ein Display als Hinweis für Verkehrsteilnehmer aufgestellt. Dies ist eine geeignete Maßnahme, um Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich zu sensibilisieren. Die Anbringung von Piktogrammen auf dem Boden werden als sehr aufwendig erachtet, da es sich lediglich um eine temporäre Verkehrslenkung aufgrund Baumaßnahmen handelt und sowohl das Markieren sowie Demarkieren als unverhältnismäßig angesehen wird.*

*Hinsichtlich der Verkehrsüberwachung durch die Polizei kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Platzverhältnisse auf dem Kirchberg nicht ausreichen, um mobile Überwachungsgeräte aufstellen zu können. Dennoch wird die Polizei die Situation nochmals gesondert prüfen.*

### **TOP 1.4.5 Kall, Aachener Straße, Einrichtung einer überörtlichen Umleitung**

Anwohner der Aachener Straße beantragen die Einrichtung einer überörtlichen Umleitung zur Baumaßnahme Bahnhofstraße. Die Bahnhofstraße wird derzeit im Einbahnstraßensystem saniert, sodass gegenläufiger Verkehr über die Aachener Straße umgeleitet wird.

*Eine überörtliche Umleitung kann nicht umgesetzt werden. Bei damaligen Vorbesprechungen wurde die Aachener Straße von allen Beteiligten als geeignete Umleitung eingestuft. Die Verkehrsführung besteht seit längerer Zeit und hat sich auch etabliert. Die nachträgliche Einrichtung einer überörtlichen Umleitung hätte wesentlich längere Umwege, insbesondere für Ortsanwohner, zur Folge. Zudem würde eine solche Umleitung nachträglich keine Akzeptanz finden und wäre daher nicht zielführend.*

### **TOP 1.5.1 Kall, Kölner Straße, Einrichten eines Fahrradschutzstreifens**

Die CDU-Fraktion beantragt die Einrichtung eines Fahrradschutzstreifens entlang der Kölner Straße.

*Die Einrichtung eines Fahrradschutzstreifens ist lediglich möglich, wenn die Fahrbahnbreite es weiterhin zulässt, dass sich zwei Fahrzeuge ungehindert begegnen können, ohne die Leitlinie des Schutzstreifens überfahren zu müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Schutzstreifen beidseitig eingerichtet werden müsste. Es wird seitens der Kommission daher kritisch betrachtet, ob, unter Einhaltung der geforderten Mindestbreiten eines Schutzstreifens, die Restbreiten für PKW-Verkehr verbleiben.*

*Des Weiteren darf der Schutzstreifen nicht beparkt werden, welches der Parksituation auf der Kölner Straße erheblich widerspricht.*

*Somit kann der Einrichtung der Fahrradschutzstreifen auf der Kölner Straße so nicht zugestimmt werden.*

### **TOP 1.5.2 Kall, Kölner Straße, Halteverbote im Einmündungsbereich zum KVP**

Die Gemeinde beantragt die Einrichtung eines eingeschränkten Halteverbots mit der Ausnahme, dass Parken auf gekennzeichneten Flächen weiterhin ermöglicht werden soll.

*Während der Verkehrsschau führt die Gemeinde weiterhin aus, dass aufgrund der derzeitigen Parksituation, insbesondere vor Hausnummer 16, Rückstauproblematiken bis auf die L 204 und dem Kreisverkehrsplatz (KVP) – Gemünder Straße zu beobachten sind und diese vermieden werden sollen.*

*Die beantragte Variante der Halteverbote mit Parktaschen ist jedoch nicht zielführend.*

*Die Kommission entscheidet daher die Einrichtung eines absoluten Halteverbotes VZ 283 StVO ab Kölner Straße 16 bis Höhe Kölner Straße 21 gegenüber. Darüber hinaus ist ein Parken durchaus möglich, ohne den Verkehr bis in den KVP einzuschränken.*

#### **TOP 1.6 Kall, Tanzbergstraße, Parksituation**

Eine Anwohnerin beklagt die Parksituation auf der Tanzbergstraße. Aufgrund eines Gastronomiebetriebs auf der Hüttenstraße käme es regelmäßig zu Parkverstößen, in denen vor Einfahrten und/oder auf Gehwegen geparkt würde.

*Vor Einfahrten und auf Gehwegen ist das Abstellen von Fahrzeugen durch die StVO ohnehin untersagt, sodass zusätzliche Beschilderung von Halteverbote obsolet ist.*

*Hier gilt es den ruhenden Verkehr zu überwachen und Parkverstöße entsprechend zu ahnden.*

#### **TOP 1.7 Kall, Amselweg, Einrichten von Halteverboten**

Der Gemeinderat beantragt die Einrichtung eines eingeschränkten Halteverbots unter weiterer Berücksichtigung eingezeichneter Parkflächen. Hintergrund des Antrags ist der geplante Bau eines Mehrparteienhauses auf der Aachener Straße. Es wird befürchtet, dass zukünftige Anwohner den Amselweg zu stark beparken könnten.

*Die Verkehrskommission bittet den Tagesordnungspunkt zurückzustellen. Das Bauvorhaben hat noch nicht begonnen, es besteht kein Parkdruck auf dem Amselweg. Sollte sich die Verkehrssituation in der Zukunft verschärfen, kann diese erneut auf die Tagesordnung zur Verkehrsschau gesetzt werden.*

#### **TOP 1.8 Kall, In der Laach, Einrichtung eines Gehweges**

Die CDU-Fraktion beantragt die Errichtung eines Gehweges in oben genanntem Straßenteilstück.

*Die Kommission muss festhalten, dass diese nicht für die Errichtung von Gehwegen zuständig ist, sondern die Kommune als Straßenbaulastträger. Unter Berücksichtigung der mangelnden Unfalllage und des bestehenden und unweit gelegenen Fußweges Stürzerhof besteht aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Dringlichkeit einen Gehweg zu errichten.*

### **TOP 1.9 Kall, Hindenburgstraße, Geschwindigkeitsreduzierung**

Der Bürgermeister beantragt die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aufgrund enormer Straßenschäden auf der L 105.

*Die Verkehrsbehörde Kreis Euskirchen hat vor Beginn der Verkehrsschau eine Befahrung des betroffenen Straßenteilstücks vorgenommen. Die Straßenschäden sind vorhanden, werden jedoch als ungefährlich eingestuft. Es ist lediglich nicht angenehm zu fahren, sodass freiwillig bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung bei den Verkehrsteilnehmern zu erkennen ist. Da gut ausgebaute Nebenanlagen bestehen und keine Unfälle durch die Polizei ausgewertet werden konnten, ist somit eine besondere Gefahrenlage zur Rechtfertigung der Geschwindigkeitsreduzierung nicht erkennbar. Dennoch empfiehlt die Verkehrskommission gegenüber dem Straßenbau- lastträger mit VZ 112 i. V. m. 1007-34 StVO auf die unebene Fahrbahn durch Straßenschäden in beide Richtungen hinzuweisen.*

### **TOP 1.10 Kall, Karolingerstraße, Parkstreifen**

Im Bereich der Karolingerstraße befindet sich ein Parkstreifen, welcher zwischenzeitlich durch Neugestaltung oder Ausweitung der Nebenanlagen als solcher nicht mehr erkannt werden kann.

*Durch Ausbau der Nebenanlagen wurden diese optisch dem Parkstreifen angepasst. Daraus resultierend muss nach derzeitigem Stand in Gänze von einem Gehweg ausgegangen werden. Das Parken soll, entsprechend der Gemeinde, in diesem Bereich weiterhin ermöglicht werden. Unter Berücksichtigung der geltenden Mindestbreiten eines Gehweges bestehen keine Bedenken, die überbreite Fläche zum Parken zur Verfügung zu stellen. Der Parkstreifen ist mit VZ 315-55/57 StVO zu beschildern. Eine Bodenmarkierung zur Abgrenzung des Gehweges wird empfohlen. Zudem muss der bestehende Blumenkübel entfernt werden, damit Fußgänger den Bereich weiterhin passieren können.*

### **TOP 1.11 Kall, Am Hüttengraben, Verkehrssituation**

Die Gemeinde bestrebt das Unterbinden des Befahrens des unbefestigten Seitenstreifens sowie weitere verkehrslenkende Maßnahmen zur Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten.

*Die Gemeinde präsentiert die Aufbringung von Fahrbahnrandmarkierungen auf der gesamten Länge der Straße. Da diese nicht überfahren werden darf, verringere diese die Fahrbahnbreite minimal, sodass Verkehrsteilnehmer die Geschwindigkeiten reduzieren würden. Zudem könne dadurch die Befahrung des Seitenstreifens zwischen Rad-/Gehweg und Fahrbahn verhindert werden. Zudem wird die Aufbringung von 30-Piktogrammen auf der Fahrbahn vorgestellt.*

*Die Kommission hat grundsätzlich keine Bedenken bei Umsetzung der entsprechenden Markierungen. Ob diese den gewünschten Zweck erfüllen gilt es weiterhin zu beobachten.*

### **TOP 2.1, Rinnen, Sistaler Straße, Errichtung eines Gehweges**

Ein Anwohner beantragt die Verlängerung eines Gehweges in oben genanntem Straßenteilstück.

*Die Kommission muss festhalten, dass diese nicht für die Errichtung von Gehwegen zuständig ist, sondern die Kommune als Straßenbaulastträger. Daraus resultierend sieht die Verkehrskommission keinen Handlungsbedarf.*

### **TOP 3.1 Scheven, Am Alenberg, Parksituation**

Es wird die Parksituation Am Alenberg beklagt. Anwohner und deren Besucher beparken den bodengleichen Gehweg, sodass dieser nicht mehr genutzt werden kann.

*Im Bereich Am Alenberg besteht ein einseitiger Gehweg sowie eine Fahrspur. Der Gehweg darf gemäß StVO nicht beparkt werden. VZ 315 ließe das teilweise Parken auf dem Gehweg und der Fahrbahn zu, solange die nötigen Restbreiten auf Fahrbahn und Gehweg eingehalten werden. Da der Gehweg lediglich schmal ausgebaut ist, kann dem Parken auf dem Gehweg und der Fahrbahn nicht entsprochen werden.*

*Um die Parksituation zu beherrschen ist die Überwachung des ruhenden Verkehrs notwendig.*

### **TOP 3.2 Scheven, Auf dem Bongard, Durchfahrtsverbot aufheben**

Die Gemeinde beantragt die Entfernung VZ 253 nebst Zusatzzeichen auf oben genannter Straße.

*Seitens der Verkehrskommission bestehen keine Bedenken.*

### **TOP 4.1 Sistig, Blankenheimer Straße, Durchfahrtsverbot aufheben**

Die Gemeinde beantragt die Entfernung VZ 260 nebst Zusatzzeichen auf oben genannter Straße.

*Die Kommission ordnet die Entfernung des VZ 260 nebst Zusatzzeichen auf der Blankenheimer Straße mit sofortiger Wirkung an.*

### **TOP 4.2 Sistig, Schleidener Straße/Kaller Straße (L 203), Geschwindigkeitsreduzierung**

Im Bereich der L 203 ist eine Kindertagesstätte angeschlossen. Die Elternschaft beantragt die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Bereich der Kindertagesstätte.

*Grundsätzlich gilt innerorts eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. In konkret genannten Ausnahmefällen kann von der allgemein herrschenden Geschwindigkeitsbeschränkung abgewichen werden und die 30 km/h angeordnet werden. Eine solche Ausnahmesituation entsteht bei besonderen Gefahrenlagen bzw. wenn u. a. Kindertagesstätten, Schulen, Seniorenheime etc. direkt an das betroffene Straßenteilstück angeschlossen ist. In Sistig ist dieser besondere Fall gegeben, sodass die Geschwindigkeiten durch VZ 274-30 StVO auf 30 km/h begrenzt werden müssen. Entsprechend*



der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte ist die Geschwindigkeitsbegrenzung durch Zusatzbeschilderung zeitlich zu begrenzen.

#### **TOP 5.1 Sötenich, Rinner Straße (L 203), Parksituation**

Der Ortsvorsteher beantragt flächendeckende Halteverbote im Bereich der Rinner Straße.

Die Verkehrskommission verweist auf die Entscheidungen der Verkehrsschau vom 24.03.2020:

##### „Auszug aus der Niederschrift v. 24.03.2020

##### Sötenich, Rinner Straße, L 203, Parksituation

Die Gemeinde Kall beantragt ein Parkverbot im Verlauf der gesamten Rinner Straße. Teilweise ist es vorhanden, soll aber ausgedehnt werden. Probleme in der Durchfahrt entstehen bei den regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen in der Osmanischen Herberge. Dort ist das Parken jedoch geregelt. Gegenüber der Osmanischen Herberge werden Parkstände markiert, ebenso vor dem Zweiradhändler im weiteren Verlauf in Richtung Ortsmitte.

Sonstige Gründe für ein komplettes Parkverbot sind nicht vorhanden. Die Rinner Straße weist eine Breite auf, die ein Parken grundsätzlich zulässt. Auch das Parken bis an die Grundstückszufahrten ist zulässig. Parken gegenüber von Grundstückszufahrten ist ebenfalls möglich, mehrmaliges Rangieren an Grundstückszufahrten ist zumutbar.

Parkverbote dürfen nach StVO nur angeordnet werden, wo dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Verkehrliche Gründe für das gewünschte Parkverbot sind nicht erkennbar.

Zudem hätte ein umfangreiches Parkverbot eine Erhöhung der Geschwindigkeiten zur Folge. Parkende Fahrzeuge haben immer geschwindigkeitsreduzierenden Charakter.

Die Verkehrskommission schlägt ein alternierendes Parken vor, das durch die Markierung von Parkständen erfolgen kann. Mit Festlegung und Markierung der Parkstände kann auf Besonderheiten in der Ortsdurchfahrt und an Grundstückszufahrten Einfluss genommen werden. Eine Mindestzahl an Parkständen muss jedoch eingerichtet werden.“

#### **TOP 5.2 Sötenich, Zum Elzenberg, Parksituation**

Der Ortsvorsteher beantragt Halteverbote im Bereich Zum Elzenberg, da ein Omnibus dauerhaft parkt und im Parkbereich des Omnibusses regelmäßige Ansammlungen von Unrat festzustellen sind.

Seitens der Verkehrskommission besteht kein Handlungsbedarf, da der Antrag keinen verkehrlichen Ursprung entdecken lässt.

#### **TOP 5.3.1 Sötenich, Steinstraße 9, Hinweis Einengung durch Gehweg**

Die Gemeinde führt aus, dass auf Höhe der Steinstraße 9 die Fahrbahn durch einen Verschwenk des Gehweges eingeengt wird. Verkehr schneidet regelmäßig den Verschwenk und überfährt den Gehweg zum Nachteil des Fußgängers.

*Die Kommission hat keine Bedenken bei der Aufstellung einer Rundbake VZ 605. Durch ihren zylindrischen Aufbau, kann in diesem Bereich eine ausreichende Restbreite des Gehweges gewährleistet werden.*

### **TOP 5.3.2 Sötenich, Steinstraße, Aufstellung diverser Poller auf dem Gehweg**

Zum Schutze der Fußgänger sollen Poller eine Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehweg erwirken.

*Der Gehweg ist sehr schmal und unzureichend ausgebaut. Eine Anbringung von zusätzlichen Pollern entlang des Gehweges würden diesen noch weiter einengen, sodass der Gehweg nicht mehr genutzt werden könnte. Sodann erhöht sich das Risiko, das Fußgänger auf die Fahrbahn ausweichen. Die Poller können insofern nicht angeordnet werden.*

### **TOP 6.1 Urft, Zum Eichtal, Durchfahrtsverbot aufheben**

Ein ansässiges Bauunternehmen darf die Straße derzeit nicht befahren, da diese allgemein durch VZ 253 StVO in der Durchfahrt beschränkt wurde.

*Die Kommission stellt fest, dass gemäß Aussage der Gemeinde eine bauliche Erklärung der Durchfahrtsbeschränkung nicht erkannt werden kann. Eine Zufahrt für Fahrzeuge soll ermöglicht werden, jedoch lediglich bis zu einer Gesamtmasse von 12 Tonnen.*

*Daher ist mit VZ 262-12t StVO die Zufahrt Zum Eichtal sowie Am Birnbaum zu beschildern, VZ 253 jeweils zu entfernen.*

### **TOP 7.1 Wahlen, K 60 Rochusstraße, Parksituation**

Der Ortsvorsteher führt gegenüber der Gemeinde Kall an, dass die Gehwege an der K 60 regelmäßig beparkt sind und der Gehweg für fußläufigen Schülerverkehr nicht mehr genutzt werden kann. Daher wird die Einrichtung von Halteverboten beantragt.

*Bezogen auf vergangene Verkehrsschauen wurde mehrfach dargestellt, dass es sich in diesem Bereich am Ortskern um Gehwege handelt. Die StVO untersagt das Parken auf dem Gehweg. Somit ist eine weitere Beschilderung obsolet. Der ruhende Verkehr ist intensiver zu überwachen, um einen gesicherten Schulweg gewährleisten zu können.*

### **TOP 8.1 Wallenthal, Voißeler Straße, Hinweis auf Bushaltestelle**

Anwohner beantragen einen zusätzlichen Hinweis auf die bestehende Bushaltestelle.

*Die Verkehrskommission stellt fest, dass die Haltestelle in einem Kurvenbereich ortsmittig eingerichtet wurde. Die Vorankündigung einer Bushaltestelle kann durch kein Verkehrszeichen umgesetzt werden, da dieser Fall in der StVO nicht berücksichtigt wird.*

*Die Haltestelle liegt schlecht einsehbar in einem Kurvenbereich. Ein im Anschluss an die Verkehrsschau geführtes Telefonat mit der RVK GmbH ergibt jedoch, dass keine Ausweichmöglichkeit bestehe, ohne bestehende Bebauung und Einfahrten einzuschränken.*



Diese Niederschrift gilt gleichzeitig als Verkehrsordnung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung. Ich bitte um weitere Veranlassung, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde Kall gegeben ist.

Im Auftrag

gez. Weller

Durchschrift

Landesbetrieb Straßen NRW  
Regionalniederlassung Ville-Eifel  
Jülicher Ring 101 – 103  
53879 Euskirchen

Abt. 66  
im Hause

Kreispolizeibehörde  
Dir.V / Füst.V  
im Hause

RVK GmbH  
53879 Euskirchen

zur Mitkenntnis übersandt.

Ich bitte um weitere Veranlassung, soweit die dortige Zuständigkeit gegeben ist.

Im Auftrag

gez. Weller